

Verbraucherberatungsordnung

§ 1

Der Verband Wohneigentum Sachsen e.V. gewährt seinen Mitgliedern kostenlose Verbraucherberatung in Fragen, die sich auf Haus und Grundstück beziehen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied mindestens 6 Monate dem Verband angehört und mit dem Mitgliedsbeitrag nicht länger als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 2

Die Beratung erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form. Die Juristen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Die Beratung schließt auch Schreiben an Behörden oder Personen ein, wenn dies für die Klärung des Problems sinnvoll erscheint. Das Beschaffen von Beweismaterial, Gutachten, Urkunden, Testamenten u.a. obliegt dem Mitglied, von dem auch die dabei entstehenden Kosten zu tragen sind. Wird festgestellt, dass ein Mitglied in der Beratung unzutreffende und falsche Angaben gemacht hat und dadurch dem Landesverband vermeidbare Kosten entstanden sind, so hat das Mitglied diese zu übernehmen.

Wird Beratung in einer Angelegenheit gewünscht, wo eine gesetzliche oder behördliche bestimmte Frist läuft, ist das Mitglied verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Beratung wird nach Terminabsprache bei einem Rechtsanwalt bzw. in der Geschäftsstelle vorgenommen. In jedem Fall ist das Anliegen vorher schriftlich einzureichen. Dem Anwalt ist dann die Kostendeckungszusage des LV vorzulegen. Je Beratung stehen dem Mitglied 20 min. zur Verfügung (Vereine: 60 min. Beratungszeit).

Falls eine Ablehnung erfolgt, die vom Mitglied nicht akzeptiert wird, entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

Eine Ablehnung durch den Juristen o.ä. kann erfolgen, wenn der zu Beratende bereits durch einen Anwalt vertreten wird. Zu einem Problem wird dem Mitglied jährlich ein Termin gewährt. Weitere erforderliche Vorabsprachen sind mit dem Juristen auf Honorarbasis zu vereinbaren. Dazu gibt es eine **Sondereinbarung mit unseren vertraglich gebundenen Anwälten. Für weiterführende Tätigkeiten beim Anwalt wird pro Stunde 80,00 € berechnet, welche das Mitglied bezahlt.**

§ 3

Eine Beratung vor Gerichten und Behörden fällt grundsätzlich nicht in den Rahmen der Beratungstätigkeit des Verbandes. In Ausnahmefällen kann sich der Verband auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes an den Kosten für Prozesse vor einem Gericht beteiligen und mit der Rechtsvertretung einen von ihm bestellten Juristen beauftragen. Voraussetzung ist, dass das Problem von allgemeiner Bedeutung für den Verband ist.

§ 4

Eine Haftung des VWS e.V. besteht für die Beratung nicht.

§ 5

Wird Beratung in einer Angelegenheit beantragt, die Konflikte zwischen Mitgliedern betreffen, ist diese in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes des Verbandes durchzuführen. Der Standpunkt der Parteien ist vorher zu hören und eine gütliche Einigung in gegenseitigem Einvernehmen anzustreben.